LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 7/4229**
7. Wahlperiode **07.11.2019**

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Dirk Lerche, Fraktion der AfD

Rauchmelderpflicht und Rauchwarnmelder in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

In Mecklenburg-Vorpommern besteht die Rauchmelderpflicht für Neu-, Um- und Bestandsbauten seit dem 31. Dezember 2009.

1. Wer hat an der Rauchmelderpflicht in Mecklenburg-Vorpommern im Einzelnen mitgewirkt (bitte insbesondere auch vor dem Mitwirken Dritter bzw. von Interessenverbänden darstellen und bewerten)?
   Welche Erkenntnisse aus den anderen Ländern zur Einführung der Rauchmelderpflicht hat die Landesregierung (bitte bewerten inklusive Schlussfolgerung)?

Die Regelung zum Einbau und Betrieb von Rauchwarnmeldern in § 48 Absatz 4 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern geht auf die parlamentarischen Beratungen im Landtag Mecklenburg-Vorpommern zum Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung der Landesbauordnung und anderer Gesetze (Drucksache 4/1810) in den Jahren 2005 und 2006 zurück. Der Landtagsausschuss für Bau, Arbeit und Landesentwicklung hatte zu dem Entwurf öffentliche Anhörungen durchgeführt. Das Ergebnis der Anhörungen und deren Bewertungen sind in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses in der Drucksache 4/2183 dargestellt.

Die Regelung ist mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. September 2006 wirksam geworden. Bestehende Wohnungen waren bis zum 31. Dezember 2009 durch den Besitzer entsprechend auszustatten.

Alle Länder haben Regelungen zur Ausstattung mit Rauchwarnmeldern in ihren Landesbauordnungen. Diese haben sich dort offenbar bewährt.

Der Minister für Inneres und Europa hat namens der Landesregierung die Kleine Anfrage mit Schreiben vom 5. November 2019 beantwortet.

2. Zu wie vielen Brandeinsätzen in Wohnungen und Häusern vor Inkrafttreten der Rauchmelderpflicht sind die Feuerwehren ausgerückt (bitte Einsätze von 2000 bis 2009 wenn möglich getrennt nach Mietwohnungen und Eigentumswohnungen jährlich aufschlüsseln)?

   a) Wer ist für die Kosten von Brandeinsätzen vor der Rauchmelderpflicht aufgekommen (bitte erläutern)?
   b) Wie viele Tote wurden durch Brände erfasst (bitte Einsätze von 2000 bis 2009, wenn möglich, getrennt nach Mietwohnungen und Eigentumswohnungen jährlich aufschlüsseln)?

Hierzu liegen keine Angaben vor, da eine statistische Erfassung nicht erfolgt.

Zu a)

Nach § 25 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) ist der Einsatz der Feuerwehren im Bereich des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung grundsätzlich kostenfrei.

Zu b)

Hierzu liegen keine Angaben vor, da eine statistische Erfassung nicht erfolgt.

3. Zu wie vielen Einsätzen in Zusammenhang mit Rauchmeldern sind die Feuerwehren ausgerückt (bitte Einsätze seit Bestehen der Rauchmelderpflicht von 2010 bis 2019, wenn möglich, getrennt nach Mietwohnungen und Eigentumswohnungen jährlich aufschlüsseln)?

   a) Wer kommt für die Kosten des Einsatzes bei einem Rauchmelder auf (bitte durchschnittliche Kosten nach Eigentümer, Vermieter und Mieter aufschlüsseln bzw. schätzen)?
   b) Wie viele Tote wurden durch Brände erfasst, bei denen ein Rauchmelder vorhanden war (bitte Einsätze seit Bestehen der Rauchmelderpflicht von 2010 bis 2019, wenn möglich, getrennt nach Mietwohnungen und Eigentumswohnungen jährlich aufschlüsseln)?
   c) Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu Brandopfern, die trotz Vorhandenseins eines Rauchmelders verstorben sind?

Eine entsprechend aufgeschlüsselte statistische Erfassung von Einsätzen erfolgt nicht.

Zu a)

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 a) verwiesen.

Zu b)

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu c)

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

4. Wie viele Einsätze wurden durch einen Fehlalarm ausgelöst (bitte Fehlalarme bei Einsätzen seit Bestehen der Rauchmelderpflicht von 2010 bis 2019, wenn möglich, getrennt nach Mietwohnungen und Eigentumswohnungen jährlich aufschlüsseln)?

   a) Welche Rauchwarnmelder haben sich anfällig für Fehlalarme gezeigt (bitte Hersteller und Modell benennen)?
   b) Wer kommt für die Kosten des Einsatzes bei einem Fehlalarm auf (bitte durchschnittliche Kosten ausweisen bzw. schätzen und zuordnen)?
   c) Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Brände, die erst im Nachgang eines Fehlalarms an einem anderen Ort bekämpft werden konnten (bitte erläutern und Schlussfolgerungen darstellen)?

Eine statistische Erfassung von Fehlalarmen erfolgt nicht. Daher kann eine Aussage zu der durch Rauchmelder ausgelösten Anzahl von Fehlalarmen nicht getroffen werden.

Zu a)

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu b)

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 a) verwiesen.

Zu c)

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. Welcher Zusammenhang besteht aus Sicht der Landesregierung zwischen Rauchmelderpflicht und Brandopferzahlen in Mecklenburg-Vorpommern (bitte im Detail begründen)?

   a) Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse sind der Landesregierung bekannt bzw. welche Belege für die Wirksamkeit von Rauchmeldern gibt es (bitte bewerten)?
   b) Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen ein Rauchmelder einen Wohnungsbrand sowie einen Personenschaden verhindert hat (bitte jeweils nach Wohnungsbrand und Personenschaden jährlich aufschlüsseln)?
   c) Wenn der Landesregierung derartige Fälle nicht bekannt sind, warum nicht (bitte auch vor dem Hintergrund der Einführung der Rauchmelderpflicht begründen)?

Zu 5 und a)

Internationale Statistiken zeigen, dass mit der Einführung einer Rauchmelderpflicht die Anzahl der Brandtoten gesenkt werden konnte. Gesonderte Erkenntnisse für das Land Mecklenburg-Vorpommern sind nicht bekannt.

Zu b)

Hierüber erfolgt keine statistische Erhebung.

Zu c)

Die Brand- und Feuerwehrstatistik erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage der durch den Deutschen Feuerwehrverband e. V herausgegebenen Feuerwehrstatistik „FEU 905“. Hierbei handelt es sich um eine bundeseinheitliche statistische Erfassung unter anderem von Einsätzen. Eine gesonderte Erfassung in Bezug auf Rauchmelder und Brandopferzahlen ist dabei nicht vorgesehen.

6. Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung der Brände in Mietwohnungen und Eigentumswohnungen vor und nach der Rauchmelderpflicht (bitte jeweils auf den Zeitraum von 2000 bis 2009 und von 2010 bis 2019 beziehen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 b) verwiesen.

7. Erfolgt bei Installation und Wartung von Rauchwarnmeldern eine Umlage auf die Miete (bitte nach geschätzten durchschnittlichen Kosten je Miete aufschlüsseln und zuordnen)?

Ob die Kosten für Installation und Wartung von Rauchmeldern auf die Mieter umgelegt werden, obliegt der Entscheidung des Vermieters. Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor. Die dahinter stehende Frage der Umlagefähigkeit ist eine Rechtsfrage, über die die Gerichte in jedem Einzelfall in richterlicher Unabhängigkeit entscheiden. Die Landesregierung sieht daher keine Veranlassung, die Rechtsfrage abstrakt zu beantworten.

8. Wie viele Bußgelder wurden bei Verstößen gegen die Rauchmelderpflicht verhängt (bitte Höhe der Bußgelder seit Inkrafttreten der Rauchmelderpflicht nach Eigentümer sowie Vermieter und Mieter jährlich aufschlüsseln)?

Nach Auskunft der unteren Bauaufsichtsbehörden bezüglich des Verstoßes gegen die Pflicht zum Einbau und Betrieb von Rauchwarnmeldern nach § 48 Absatz 4 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, der seit dem 31. Dezember 2015 nach § 84 Absatz 1 Nummer 12 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern als Ordnungswidrigkeit bestimmt ist, ist ein Bußgeld in Höhe von 1.200,00 Euro gegen einen Vermieter im Jahr 2017 verhängt worden.

9. Welche Gerichtsurteile in Mecklenburg-Vorpommern bei Verstößen gegen die Rauchmelderpflicht bestehen (bitte Gerichtsurteile samt Ergebnis aufführen, erläutern und bewerten)?

Nach Auskunft der für den Vollzug der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden bestehen keine entsprechenden Gerichtsurteile in Mecklenburg-Vorpommern.

10. Welche Eigenschaften bzw. Anforderungen an einen Rauchmelder sieht die Landesregierung als geeignet an (bitte begründen)?

    a) Welche Hersteller und Modelltypen von eingesetzten Rauchwarnmeldern in Mecklenburg-Vorpommern erfüllen diese Anforderungen?
    b) Wenn nicht, welche Hersteller und Modelltypen erfüllen diese Anforderungen nicht (bitte Mängel den Herstellern und Modelltypen zuordnen)?
    c) Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung daraus (bitte begründen)?

Die Fragen 10, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Als Rauchmelder, die der Branderkennung in Brandmeldeanlagen für Gebäude oder der Rauchdetektion für die Auslösung von brandschutztechnischen Einrichtungen oder Anlagen dienen, sind harmonisierte Bauprodukte nach der Normenreihe DIN EN 54 geeignet.

Als Rauchwarnmelder, die gemäß § 48 Absatz 4 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in Wohnungen einzubauen oder anzubringen und zu betreiben sind, sind harmonisierte Bauprodukte nach DIN EN 14604 geeignet.

Auf Basis dieser harmonisierten Normen müssen Hersteller ihre Rauchmelder sowie Rauchwarnmelder mit einer CE-Kennzeichnung versehen und ihnen eine Leistungserklärung beifügen, wenn sie diese in Europa in Verkehr bringen.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, welche Hersteller und Modelltypen in Mecklenburg-Vorpommern im Einzelnen zum Einsatz kommen.